



## **Richtlinien zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Land Tirol fördert als Träger von Privatrechten die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dafür eingerichteter Budgetansätze. Die Bewirtschaftung dieser Budgetansätze erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag jeweils vorgesehenen Mittel.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Ziele**

- (1) Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Tirol ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage sowie der Ausbildungsmöglichkeiten und der medizinischen Versorgung besonders benachteiligter Menschen. Vordringliche Maßnahme ist die Bekämpfung absoluter Armut.
- (2) Die Entwicklungszusammenarbeit des Landes Tirol trachtet danach, in den Zielgebieten gemäß § 3 die Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, Bildungsmöglichkeiten, medizinische Dienste und Einkommensmöglichkeiten vorzufinden, ihre kulturelle Identität zu bewahren und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Im Vordergrund steht jeweils das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.
- (3) In den Tiroler Auslandssiedlungen ist nicht nur die Bekämpfung absoluter Armut Ziel der Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch die Unterstützung solcher Maßnahmen, die für eine gedeihliche Entwicklung sinnvoll und notwendig sind und aus eigener Kraft nicht finanziert werden können.

### **§ 3 Zielgebiete**

Für eine Förderung nach dieser Richtlinie kommen Projekte und Hilfsmaßnahmen in Entwicklungsländern laut DAC-Liste der OECD, in wirtschaftlich und sozial besonders benachteiligten Ländern Süd- und Osteuropas sowie in Ländern mit Tiroler Auslandssiedlungen in Betracht.

## **§ 4 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die im § 2 aufgezählten Ziele umzusetzen.
- (2) Primär werden solche Projekte und Maßnahmen unterstützt, die Investitionen in Bildungs-, Gesundheits-, Kommunal- und ähnliche Einrichtungen zum Inhalt haben. Dazu zählen auch Infrastruktureinrichtungen, die auf eine Versorgung der Bevölkerung mit örtlichen Produkten, Wasser, Elektrizität uä abzielen.
- (3) Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten können dann unterstützt werden, wenn sie zur Verbesserung der Lebenssituation der ärmsten Bevölkerungsschichten durch Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Derartige Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten sollten insbesondere dann unterstützt werden, wenn sie den Regeln des Fairen Handels entsprechen.
- (4) Gegenstand der Förderung kann auch die Gewährung von Beiträgen zur Ausbildung an einer Tiroler Schule oder Ausbildungseinrichtung sein.

## **§ 5 Art und Umfang der Förderung**

In den Zielgebieten können Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie dem Prinzip der Partnerschaft gemäß § 6 entsprechen. Die Förderung besteht in einer finanziellen Unterstützung des Projektträgers, wobei dieser Träger selbst bzw. die von der Maßnahme Betroffenen auch Eigenleistungen aufbringen müssen. Bei Kofinanzierungen mit Entwicklungsorganisationen, die als Projektträger auftreten, müssen diese mindestens 30 % des Investitionsvolumens selbst aufbringen. Bei Projektpartnern vor Ort kann der Prozentsatz nach unten abweichen, es müssen jedoch Eigenleistungen (Arbeits- oder Dienstleistungen) erbracht werden.

## **§ 6 Prinzip der Partnerschaft**

Ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit, welches mit öffentlichen Mitteln des Landes Tirol gefördert werden soll, muss im Sinne eines zivilgesellschaftlichen transkulturellen Austauschs die Zusammenarbeit einer tirolerischen Bezugsgruppe oder Organisation mit einer aktiven Gruppe in einem der Zielgebiete zur Grundlage haben. Es sind dies Gruppen und Organisationen, die auch selbst einen Beitrag zur Verwirklichung des Projektes leisten. Gefördert werden können in diesem Sinne auch Projekte von Entwicklungsorganisationen, die einen besonderen Bezug zum Land Tirol haben sowie die Tiroler Auslandssiedlungen.

## **§ 7 Allgemeine Grundsätze und Kriterien**

- (1) Unterstützt werden sollen insbesondere Projekte,
  - a) die von der Planung bis zur Durchführung eine wesentliche Beteiligung der Zielgruppen beinhalten;
  - b) die die Eigeninitiative sowie die Selbstorganisation anregen und fördern;
  - c) die möglichst vielen Menschen zu Gute kommen;
  - d) die von einheimischen Einrichtungen und Gemeinschaften in Eigenverantwortung weitergeführt werden können;

- e) die in absehbarer Zeit selbsttragend sind;
  - f) die Mittel und Methoden verwenden, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind und die soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Grundlagen achten;
  - g) die in ihrer Verwirklichung überprüfbar sind.
  - h) die in den Länder des Südens die unterschiedlichen Geschlechtsverhältnisse (Gender-Aspekt, Empowerment von Frauen) berücksichtigen.
- (2) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte,
- a) die Vorrangstellungen und Privilegien von Gruppen oder Einzelpersonen fördern und verstärken oder Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten stabilisieren;
  - b) die nicht dem Prinzip der Partnerschaft entsprechen;
  - c) die der Finanzierung von Krediten oder Schulden von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben dienen;
  - d) die in der Gesamtfinanzierung nicht gesichert sind;
  - e) deren Träger für bereits mitfinanzierte Vorhaben keinen Verwendungsnachweis erbracht haben.
- (3) Reisekosten und Organisationskosten können nur dann gefördert werden, wenn diese für die geordnete Umsetzung eines Projektes dringend erforderlich sind.

## **§ 8**

### **Kontrolle und Rückerstattung**

- (1) Förderungswerber sind verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Ansuchen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der jeweilige Rechtsträger hat nach Abschluss eines Projektes einen Bericht möglichst mit Fotos über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen, aus denen die zweckmäßige Verwendung der Förderung ersichtlich ist. Die Abrechnung erfolgt über eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und der Vorlage von Belegen. Ist die Vorlage von Belegen nicht möglich oder tunlich, dann sind Aufzeichnungen über die projektsbezogenen Ein- und Ausgaben zu erstellen und dem Bericht anzuschließen. Werden auf Grund falscher Angaben und Handlungen, die dem Förderungszweck entgegenstehen, Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der gewährte Betrag in voller Höhe in der Überweisungswährung zurückzuzahlen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen, dass alle personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der Förderung erforderlich sind, automationsunterstützt verarbeitet und allen mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen übermittelt werden können.
- (2) Für Streitigkeiten aus dem die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

Hinweis 1:

Wir bitten Sie zu bedenken, dass die zuerkannten Mittel Steuergelder sind. Wir ersuchen Sie, das Land Tirol, Abteilung Außenbeziehungen, als Förderer in Ihren Publicitätsmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, die Menschen für die Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit zu sensibilisieren. Unter anderem wäre es hierfür ideal, eine Projektseite in einem Internetauftritt einzurichten, jedenfalls ist der Abteilung Außenbeziehungen unverzüglich ein zusammenfassendes Informationsblatt mit den wichtigsten Daten und Fakten zum Projekt (fact sheet) zu übermitteln. Erst nach dem Vorliegen der diesbezüglichen Information wird der Förderbetrag angewiesen.

Hinweis 2:

Für private Vereine gilt jedenfalls die Förderbedingung, dass sie im Falle der Förderung der Einsicht in Vereinsunterlagen zur Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zustimmen und bei Feststellung einer Veränderung des Förderzweckes verpflichtet sind, die Fördermittel samt Zinsen zurückzuerstatten.

Hinweis 3:

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen hat.